



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30^{bis} Abs. 1 Bst. e

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

- e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.

Art. 30e Abs. 3

³ Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht für Anlagen, die nach dem Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem ausscheiden und aufgrund der Erneuerung in die gleitende Marktprämie eintreten.

Art. 30^e^{bis} Abs. 3

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 3

³ Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht für Anlagen, die nach dem Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem ausscheiden und aufgrund der Erneuerung erstmals einen Investitionsbeitrag beantragen.

¹ SR 730.03

Art. 85 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 87z^{bis} Sachüberschrift und Abs. 3

Anrechenbare und nicht anrechenbare Investitionskosten

³ Nicht anrechenbar sind Investitionskosten, die anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge für die Prospektion, die Erschliessung oder die Realisierung einer Geothermieanlage.

Art. 108e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2026

Für Biomasseanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits einen Betriebskostenbeitrag oder eine gleitende Marktprämie erhalten, gilt das neue Recht.

II

Die Anhänge 2.1, 2.3–2.6, 5, 6.1 und 6.3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 2.1
(Art. 7, 38, 41–43, 45, 46d, 46i und 46l)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.8

- 2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023– 31.03.2024	1.4.2024– 31.03.2025	1.4.2025– 31.03.2027	ab 1.4.2027
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	0
	>5 kW	0	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420	400	440
	30–<100 kW	330	330	330	330
	≥100 kW			250	250

Ziff. 2.9

- 2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023– 31.03.2024	1.4.2024– 31.03.2025	1.4.2025– 31.03.2027	ab 1.4.2027
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	0
	>5 kW	0	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380	360	400
	30–<100 kW	300	300	300	300
	≥100 kW	270	270	250	250

Anhang 2.3
(Art. 30^{ter}, 30^{quater}, 69, 74, 80a, 80b, 80d und 85)

Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Ziff. 7.1.1.2

7.1.1.2 Werden in diesem Zeitraum Substrate eingesetzt, die über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert wurden, so wird deren Energieproduktion für die Bestimmung der äquivalenten Leistung nicht berücksichtigt.

Ziff. 7.2.1

7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kW _{Wäq-el}
≤ 50 kW	19 000
≤100 kW	18 000
≤500 kW	12 000
>500 kW	10 000

Anhang 2.4
(Art. 35e und 87d)

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

Ziff. 2.1

2.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage

Bei Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Der Windmessmast oder das LiDAR sind innerhalb des Parkperimeters zu installieren.
- b. Die Messung muss auf mindestens $\frac{2}{3}$ der Nabenhöhe der Windenergieanlage oder auf mindestens 100 m Höhe erfolgen. Ist der Windmessmast kleiner, so müssen ergänzende LiDAR- oder SODAR-Messungen im Parkperimeter durchgeführt werden.
- c. Die Windmessung muss während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch durchgeführt werden.
- d. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.

Anhang 2.5
(Art. 87r und 87t)

Investitionsbeiträge für die Prospektion und die Erschliessung eines Geothermiereservoirs

Ziff. 2.1 und 2.3

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion sind insbesondere Kosten anrechenbar für:
 - a. Arbeiten, die für die Akquisition neuer Geodaten anfallen;
 - b. die Akquisition neuer Geodaten im Prospektionsgebiet;
 - c. die Analyse und die Interpretation der Geodaten.
- 2.3 Nicht anrechenbar sind die Kosten:
 - a. die im Rahmen von behördlichen Abläufen anfallen;
 - b. die bereits anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge an die Prospektion und die Erschliessung.

Anhang 2.6
(Art. 35e, 87r und 87t)

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Geothermieranlagen

Ziff. 4 Bst. j

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- j. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.

Anhang 5
(Art. 96b, 96e und 96h)

Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn während eines ganzen Kalenderjahres:

- a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden;
- b. keine Energiepflanzen eingesetzt werden;
- c. bezogen auf die Frischmasse höchstens 20 Prozent nicht landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden;
- d. die Produktionsstätten der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; ausnahmsweise kann die Vollzugsstelle längere Fahrdistanzen bewilligen.

3.4.2 Werden mehr als 10 aber höchstens 20 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 20 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	14
≤100 kW	12
≤500 kW	10
≤ 5 MW	3
> 5 MW	0

3.4.3 Werden höchstens 10 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 10 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	16
≤100 kW	16
≤500 kW	10
≤ 5 MW	3
> 5 MW	0

Ziff. 3.6.3

3.6.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus für Wärmenutzung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3
≤ 100 kW	3
≤ 500 kW	2
≤ 5 MW	1
> 5 MW	0

Anhang 6.1
(Art. 30a^{quinquies}, 30b, 30b^{sexies}, 30b^{undecies} und 89)

Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen

Ziff. 4.1.1 Bst. b Ziff. 3 und c Einleitungssatz

- 4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus:
- b. den Betriebskosten, die wie folgt berücksichtigt werden:
 - 3. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW: die durchschnittlichen Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung berücksichtigt;
 - c. den Energiebewirtschaftungs- und -verwertungskosten:

Ziff. 5.2

- 5.2 Nicht steuerbare Anlagen und steuerbare Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW
- 5.2.1 Auf Verlangen des BFE sind quartalsweise die folgenden Informationen einzureichen:
- a. für sämtliche Anlagen innerhalb eines Anlagenverbunds:
 - 1. die monatliche Produktion während eines Quartals in kWh,
 - 2. der monatliche Verbrauch von Zubringerpumpen während eines Quartals in kWh;
 - b. die mittlere mechanische Bruttoleistung der Anlage und der kantonale Wasserzins.
- 5.2.2 Die Informationen sind bis spätestens zum Ende des Folgemonats einzureichen.

Anhang 6.3
(Art. 30e, 30e^{bis} und 30e^{octies})

Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

Ziff. 3.4

3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn während eines ganzen Kalenderjahres:

- a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden;
- b. keine Energiepflanzen eingesetzt werden.
- c. bezogen auf die Frischmasse höchstens 20 Prozent nicht landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden;
- d. die Produktionsstätten der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; ausnahmsweise kann die Vollzugsstelle längere Fahrdistanzen bewilligen.

3.4.3 Werden mehr als 10 aber höchstens 20 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 20 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	16
≤100 kW	14
≤500 kW	12
≤ 5 MW	4
> 5 MW	0

3.4.4 Werden höchstens 10 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 10 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	20
≤100 kW	19
≤500 kW	16
≤ 5 MW	4,5
> 5 MW	0

Ziff. 3.5.3

3.5.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus für Wärmenutzung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3
≤100 kW	3
≤500 kW	2
≤ 5 MW	1,5
> 5 MW	0
